

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ermittlung der Prüfquote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
- schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder
- zur Niederschrift

bei dem GKV–Spitzenverband, Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin (krankenhaeuser@gkv-spitzenverband.de), zu erheben.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Hingegen ist die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, nicht zulässig.

Eine einfache E-Mail genügt diesen gesetzlichen Anforderungen an die Widerspruchserhebung nicht.

